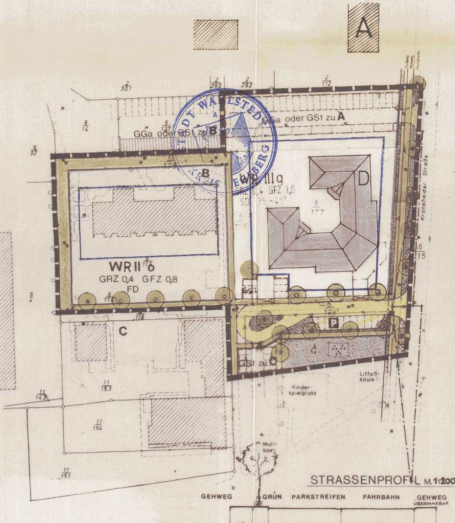
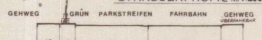


TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1:1000



STRASSENPROFIL M 1:200



TEIL B - TEXT

DER TEXT DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR 4 BEHÄLT UNVERÄNDERT GÜLTIGKEIT, AUSGENOMMEN ZIFF. 3.2

ABWEICHEND VON ZIFF 3.2 KÖNNEN EINZELNE HOCHSTAMMBÄUME IM SICHTREICH ERHALTEN WERDEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1977.

SATZUNG DER STADT WAHLSTEDT
- ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 KRONSHIDE-NORD 6.ÄNDERUNG -
BAUGEBIET: KRONSHIDER STRASSE NÖRDLICH DER GRÜNANLAGE

B. Hinkelmann

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 - 6. ÄNDERUNG - § 9 (7) BEAUG

ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3	BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 16 + § 17	BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 + § 17	BAUNVO
GFZ	GESCHLOSSENLÄCHENZAHL	§ 16 + § 17	BAUNVO
BAUWEISE BAUGRENZEN			
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
SD	SATTELDACH	§ 82	LBO
FD	FLACHDACH	§ 82	LBO
		§ 82	LBO
35-45°	Z. B. 35 - 45° DACHNEIGUNG	§ 82	LBO
BAUGRENZE			
		§ 23	BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BEAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BEAUG
	STRASSENBEREICHUNGSLINIE	§ 9 (1) 11	BEAUG

GRÜNFLÄCHEN

	STRASSENBELEGFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BEAUG
	GRUNDSTÜCKSWÄHLE	§ 9 (1) 15	BEAUG
	PARKANLAGEN	§ 9 (1) 15	BEAUG

SONSTIGE PLANZEICHEN

	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 22	BEAUG
	GCa = GEMEINSCHAFTSSTÄNDE		
	GSt = GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE		
	WÄHLE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§ 9 (1) 25 A, B, BEAUG U. KRVO V. 10.04.81	
	WÄHLE ZU ERHALTEN		
	WÄHLE ZU PFLANZEN		

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE	BEBAUUNGSVORSCHLAG
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNSTLICH PORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	

A, B BEZEICHNET VON TEILBEREICHEN

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUGESETZES (BBAU) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) UND DER RECHTSBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.83 (GVOBl. SCHL.-HOLST. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG WAHLSTEDT VOM 28.03.86 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 4 - KRONSHIDE-NORD - 6. ÄNDERUNG FÜR DAS BAUGEBIET KRONSHIDER STRASSE NÖRDLICH DER GRÜNANLAGE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG WAHLSTEDT VOM 27.09.1982. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSPUNKTEN DER STADT WAHLSTEDT BIS ZUM 14.10.1982 DURCH AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS. 2 BAUG 1976/1979 IST AM 25.03.1984 DURCHGEFÜHRT WURDE / AUF BESCHLUSSE DER STADTVERTRETUNG VOM 27.09.1982 NACH § 2A ABS. 4 NR. 2 BAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGSEHEN WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TÄGLICHEN BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.09.1983 AN ABHÄNGIGER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 28.03.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.04.1985 BIS ZUM 22.05.1985 WÄHREND DER GESAMTEN DIENSTSTUNDEN-ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDIENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU JEDEM ZEITPUNKT VORHANDEN GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.04.1985. IN DEN ZEITUNGEN ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (MITH. BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNGSPUNKTEN WAHLSTEDT DURCH AUS-

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21. APR. 1985... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER WEITEN SPÜDTIEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG ANERKANNT.
BAU. VERF. VERB. DEN 21. APR. 1985. *K. Hinkelmann* LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE BEBAUUNGSPLANEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 28.03.1986 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MIT TEIL A UND B BEZUGSWEISE WÄHLSTEDT, DEN 26.05.1986. *M. Hinkelmann* BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.03.1986 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ABSCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.03.1986 BESCHLIESSEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT BEZUGSWEISE VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 09.05.86 NR. 2/64.24/1 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSSE DER STADTVERTRETUNG VOM 27.09.1982 BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE BEI DER BEZUGSWEISE NIEßERS DES LANDES-SCHLESWIG-HOLSTEIN VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 28.03.84 NR. 2/64.24/1 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE HIERMIT AUSGEGERTIGT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 28.03.1986 (VOM 28.03.1986 BIS ZUM 22.05.1986) ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GEGENABWÄHRUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DER RECHTSFOLGEN (§ 155A ABS. 4 BAUG) SOWIE AUF SCHRIFTLICH UND MÜNDLICH VON ENTSCHEIDUNGSPRÄZEDENZEN (§ 44) BEZUG GENOMMEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 26.05.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WÄHLSTEDT, DEN 26.05.1986. *M. Hinkelmann* BÜRGERMEISTER

WÄHLSTEDT, DEN 26.05.1986. *M. Hinkelmann* BÜRGERMEISTER

WÄHLSTEDT, DEN 26.05.1986. *M. Hinkelmann* BÜRGERMEISTER

B. Hinkelmann